Gemeinde Hilter a.T.W. **Der Bürgermeister**	Vorlage Nr. **FB4/046/2022** **FB 4 - Finanzen** **Beschlussvorlage** **öffentlich**
Federführung: FB 4 - Finanzen Bearbeiter: Bastian Sommer	Datum: 27.10.2022

Beratungsfolge	**Sitzungstermin**	
Betriebs- und Feuerwehrausschuss	10.11.2022	Ö
Verwaltungsausschuss	01.12.2022	N
Rat	15.12.2022	Ö

TOP **Gebührenkalkulation 2023 – 2024**

a. **Gebührenkalkulation 2023 - 2024 einschließlich Nachkalkulation 2020 – 2021**
b. **11. Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Hilter am Teutoburger Wald**
c. **9. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Abwasserbeseitigung der Gemeinde Hilter am Teutoburger Wald**
d. **13. Änderung der Satzung über die Erhebung der Abgaben für die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Hilter amTeutoburger Wald**

Die turnusgemäße Kalkulation der Benutzungsgebühren der Gemeinde Hilter a.T.W. erfordert zum 01.01.2023 gesetzlich eine Nach- bzw. Neukalkulation der Wasser- und Abwassergebühren.

Die gesetzlichen Regelungen (§ 5 NKAG) besagen, dass im Rahmen der Nachkalkulation auftretende Kostenüberdeckungen im folgenden Kalkulationszeitraum auszugleichen sind, was in der vorliegenden Kalkulation berücksichtigt wurde. Selbiges ergibt sich sofern in den einzelnen Werkszweigen Kostenunterdeckung auftreten.

In der vorliegenden Kalkulation ist über alle Werkszweige hinweg, aufgrund der wirtschaftlich schwierigen Lage mit einer Preissteigerung von 5 % gerechnet worden, die Eigenkapitalverzinsung beträgt werkszweigübergreifend 2 % und liegt damit unter dem derzeitigen Zinsniveau am Kapitalmarkt.

1. Wassergebühren

Im Rahmen der Nachkalkulation 2020/2021 der Wassergebühr hat sich für das Jahr 2020 eine Kostenunterdeckung von -109.606,19 € ergeben, das Jahr 2021 hingegen war nahezu kostendeckend. Ursächlich hierfür ist, dass das aktuelle Jahr in der Gebührenkalkulation erst in der Nachkalkulation berücksichtigt wird. So wurde im Jahr 2020 die Gebühr neu kalkuliert und ab dem 01.01.2021 um 0,06 €/m³ erhöht. Das Jahresergebnis 2020 war zu dem Zeitpunkt noch nicht absehbar.

In der vorliegenden Kalkulation ergibt sich eine kostendeckende Wassergebühr i.H.v. 1,23 €. Aufgrund der Unterdeckungen aus dem Jahr 2020, welche in der Gebührenkalkulation 2020/2021 berücksichtigt werden müssen, ergibt sich ein aktueller **Wasserpreis zum 01.01.2023 von 1,32 € / m³.**

2. Schmutzwassergebühren

In den vergangenen Jahren mussten die Gebühren für die ***(zentrale) Abwasserbeseitigung***, aufgrund hoher Defizite aus Vorjahren nicht unerheblich angehoben werden, auf bis zu 3,94 €/m³ in der Spitze. Die Defizite sind mittlerweile abgebaut. Die Nachkalkulation wies Überdeckung für die Jahre 2020 und 2021 von insgesamt 196.607,- € aus.

Die sich aus der Gebührenkalkulation ergebene **Schmutzwassergebühr (zentral)** beläuft sich auf **3,48 €.** Insbesondere die sich durch den russischen Angriffskrieg auf die Ukraine ergebene Energiekrise trägt ihren Teil zu der Erhöhung bei. Durch die topografische Lage der Gemeinde Hilter ist der Betrieb vieler Pumpstationen notwendig, die sich entsprechend energieintensiv darstellen. Hinzu kommt der Betrieb der Kläranlage in Hilter sowie allgemeine Kostensteigerungen in allen Bereichen. Zu bedenken ist hierbei, dass die Gebühr trotz Erhöhung noch unter dem Niveau von 2013 (3,94 €/m³) liegt.

Der **dezentrale** Bereich ist für Gebührenanpassungen besonders sensibel, da sich die anfallenden Kosten auf eine verhältnismäßig geringe Nutzerzahl / Schmutzwassermenge verteilt. Die Nachkalkulation wies nahezu kostendeckende Gebührensätze für die Jahre 2020 und 2021 (Überdeckungen 8.233,- €) aus. In diesem Bereich kann der Gebührensatz 2023 hier auf **50,- € je Grube** und **22,58 € / m³** festgesetzt werden.

3. Niederschlagswassergebühren

Im Rahmen der ***Niederschlagswasserbeseitigung*** werden zu einem Großteil kalkulatorische Kosten berücksichtigt, die keinen großen Schwankungen unterliegen. Hier ergab die Nachkalkulation 2020/2021 Überdeckungen von 73.894,00 €. Zurückzuführen ist dies auf verminderte Unterhaltungsaufwendungen. Die sich im Rahmen der Gebührenkalkulation ergebene Gebühr beläuft sich auf 8,62 € pro 50 m² versiegelte Grundstücksfläche.

Unter der Voraussetzung, dass dem Verwaltungsvorschlag zugestimmt wird, stellen sich die Gebührensätze wie folgt dar:

	Wasser (netto)	Schmutzwasser	Regenwasser
Bisher	1,10 €	**Zentral** 3,33 € **Dezentral** 50,00 € je Grube 38,53 € je m³	14,70 € / 50 m²
Neu	1,32 €	**Zentral** 3,48 € **Dezentral** 50,00 € je Grube 22,58 € je m³	8,62 € / 50 m²

Die Be- und Entlastungen für die Bürgerinnen und Bürger stellen sich beispielhaft wie folgt dar:

Annahmen:

1. Oberflächenentwässerung

Ø zu entwässernde Grundstücksfläche 150 m²

2. Wasser / Schmutzwasser

Ø-Verbrauch

1. Erwachsene 40 m³
2. Kinder 30 m³

	Gebühr		**Mehr- Minderbelastung**		
	bisher	Neu	Single	2 Personen (2 Erw.)	4 Personen (2 Erw. + 2 Kinder)
1. Wasser (netto)	1,10 €	1,32 €	8,80 €	17,60 €	30,80 €
2. Schmutzwasser	3,33 €	3,48 €	6,00 €	12,00 €	21,00 €
3. Oberflächenentwässerung	14,70 €	8,62 €	- 18,24 €	- 18,24 €	- 18,24 €
Mehrbelastung insgesamt			**- 3,44 €**	**11,36 €**	**33,56 €**

Sofern das Abwasser dezentral entsorgt wird (Leerung von Kleinkläranlagen) ist die abgefahrene Menge stark abhängig vom technischen Stand der Anlage. Es werden durchschnittlich zwischen 2 und 6 m³ Klärschlamm entsorgt.

Hierbei muss berücksichtigt werden, dass die Entlastung nicht die verbrauchte Wassermenge widerspiegelt.

Annahmen:

Abfuhrrythmus Zweijährig

	Gebühr		**Mehr- Minderbelastung**		
			Abzufahrende Menge Klärschlamm		
	bisher	Neu	2 m³	4 m³	6 m³
1. Je Grube (Grundgebühr)	50,00 €	50,00 €	- €	- €	- €
2. Gebühr je m³	38,53 €	22,58 €	- 31,90 €	- 63,80 €	- 95,70 €
Minderbelastung			**- 31,90 €**	**- 63,80 €**	**- 95,70 €**

Weiterhin muss bedacht werden, dass prinzipiell für den Betrieb einer Kleinkläranlage weitere Kosten anfallen (Wartung, Unterhaltung, Modernisierung), die hier natürlich nicht berück-

sichtigt werden können.

Beschlussvorschlag:

1. „Die Gebührenkalkulationen der Poitz Kommunalberatung für die Werkszweige Wasser, Schmutzwasser und Regenwasser wird in der als Vorlage übersandten Form beschlossen.
2. Die 11. Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Hilter am Teutoburger Wald wird in der als Vorlage übersandten Form beschlossen.
3. Die 9. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Abwasserbeseitigung der Gemeinde Hilter am Teutoburger Wald wird in der als Vorlage übersandten Form beschlossen.
4. 13. Änderung der Satzung über die Erhebung der Abgaben für die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Hilter am Teutoburger Wald wird in der als Vorlage übersandten Form beschlossen“

Gez. Sommer

_____

Unterschrift